

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.05.2015

Geschäftszahl

Ra 2014/09/0041

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2007/09/0274 E 16. September 2010 RS 1

Stammrechtssatz

Die Beschäftigung eines Ausländers nach § 2 Abs. 2 AuslBG liegt nur dann vor, wenn ein Mindestmaß an organisatorischer oder wirtschaftlicher Abhängigkeit der Arbeitskraft vom präsumptiven Beschäftiger gegeben ist. Der Umstand allein, dass einer Person durch die Arbeitsleistungen eines Ausländers direkt oder indirekt Vorteile erwachsen, führt noch nicht ohne Weiteres dazu, dass sie jedenfalls auch als Beschäftiger des Ausländers iSd AuslBG anzusehen wäre.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014090041.L06